

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Bedarfszuweisungen für die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Kommunen Haushaltssicherungskonzepte aufstellen. Die Erstellung derartiger Haushaltssicherungskonzepte kann auch durch Dritte erfolgen, ist dann aber mit Kosten verbunden.

Die erstellten Haushaltssicherungskonzepte bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat der Stadt Arnstadt mit Schreiben vom 27. März 2015 mitgeteilt, dass es möglich ist, diese Kosten für die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten durch Dritte mit Hilfe von ergänzenden Bedarfszuweisungen zu decken.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Thüringer Gemeinden haben 2014/2015 Haushaltssicherungskonzepte durch Dritte erstellen lassen?
2. Welche dieser nachgefragten Konzepte wurden wie und in welcher Höhe durch das Land gefördert?
3. Unter welchen Voraussetzungen können die Kosten für die Erstellung von kommunalen Haushaltssicherungskonzepten durch Dritte über die Ausreichung von Bedarfszuweisungen gefördert werden?
4. Wie ist - bezogen auf Frage 3 - das Antrags- und Genehmigungsverfahren ausgestaltet?

Kuschel